

Die Königlich Preussische
Regierung
zu
Eingicht

Vom 1. August 1850

Die Königlich Preussische Regierung
weist auf Grund des vorstehenden Beschlusses
des Bundesraths, ~~aus~~ nach
ist es ~~erforderlich~~ ^{erforderlich} anzunehmen, daß
insbesondere mit dem Zweck, die
in allen Gemeinden in allen vier Unterabtheilungen
5 Gemeinden geboren, getraut und
gestorben ^{zu} zusammengefaßt sind.
Besondere ist aber das Verhältniß
folgendes:

Hauptgemeinde Weigersdorf
Hauptgemeinde Klitten
Zweiggemeinde Muskau
Zweiggemeinde Spremberg
Zweiggemeinde Cottbus mit
Lübbenau —

Geboren		Getraut	Gestorben	
Männlich	Weiblich		Männlich	Weiblich
13	8	7	4	7
10	6	3	11	7
3	14	—	1	—
3	3	—	—	1
1	—	1	1	—
30	18	11	17	15
48		11	32	

In keiner dieser Gemeinden ist kein
aktives Militär im Dienst angekommen.
Auf jeden Fall, oder sonstiger Befehl
werden keine Maßnahmen
darüber bei Weigersdorf am 15ten Januar
1851. Johann Rühlmann, Major